

Anlage 2 zum „Verlängerungsvertrag über die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Halle (Saale)“

**Vertrag
zum Auftragsverhältnis nach § 8 DSGVO**

zwischen

der Stadt Halle (Saale)
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Frau Dagmar Szabados

- nachstehend Stadt genannt -

und

der

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH
Bornknechtstraße 5
06108 Halle (Saale)

vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Matthias Lux
Herrn Dr. Lutz Gaudig

- nachstehend HWS genannt -

- nachstehend gemeinsam auch Vertragspartner genannt:

Präambel

Die Stadt Halle (Saale) und die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, haben am tt.mm.jj. einen „Verlängerungsvertrag über die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Halle (Saale)“ (nachfolgend als „Verlängerungsvertrag“ bezeichnet) geschlossen. Die HWS erhebt, verarbeitet und nutzt im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten zum Zweck der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen im Auftrag der Stadt Halle (Saale) auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSGVO LSA) vom 12. März 1992. In Ergänzung zu den vertraglichen Regelungen zum Datenschutz gemäß § 1 Absatz 4 des Vertrages, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die HWS erhebt, nutzt und verarbeitet im Rahmen der Durchführung des Verlängerungsvertrages personenbezogene Daten im Auftrag der Stadt. Die von der HWS der Stadt gegenüber hierbei im Einzelnen zu erbringenden Pflichten und Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag.

§ 2 Pflichten der Stadt

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit i. S. v. § 4 DSGVO der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein die Stadt verantwortlich.
2. Die Stadt ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen von der HWS vertraulich zu behandeln.
3. Die Stadt hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Weisungen dieser Art haben schriftlich zu erfolgen. Soweit diese Weisungen mündlich erteilt werden, sind sie unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
4. Die Stadt informiert die HWS unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt. Die Stadt verpflichtet sich, der HWS unter Angabe von Name, Organisationseinheit, Funktion und Telefonnummer diejenigen Personen schriftlich mitzuteilen, die gegenüber der HWS weisungsberechtigt sind oder als Ansprechpartner fungieren. Änderungen werden der HWS gegenüber unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
5. Änderungen des Datenverarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und bedürfen der Schriftform.

§ 3 Pflichten der HWS

1. Die HWS erhebt, nutzt und verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Stadt. Sie verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen der Stadt nicht erstellt.
2. Die HWS verpflichtet sich, der Stadt unter Angabe von Name, Organisationseinheit, Funktion und Telefonnummer die Personen schriftlich mitzuteilen, die zur Entgegennahme von Weisungen der Stadt befugt sind oder als Ansprechpartner fungieren. Änderungen sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Datenträger, die von der Stadt stammen bzw. für die Stadt genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang werden dokumentiert.
4. Die HWS sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Die HWS sichert weiter zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
5. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 DSGVO ist die HWS gehalten, die Stadt unverzüglich darauf aufmerksam zu machen, wenn eine von der Stadt erteilte Weisung ihrer Ansicht nach gegen

gesetzliche Vorschriften verstößt. Die HWS ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bei der Stadt nach § 2 Abs.4 bestätigt oder geändert wird. Die HWS verpflichtet sich, den Landesbeauftragten für Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg zu unterrichten, wenn die Stadt trotz Hinweis von der HWS an einer Weisung festhält, die gegen das DSGVO- LSA oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt.

6. Die HWS erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 DSGVO LSA jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
7. Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nicht gestattet.
8. Nach Ende des Vertrages hat die HWS der Stadt sämtliche, in ihren Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, auszuhändigen. Die Datenträger von HWS sind danach physisch zu löschen. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder der Stadt auszuhändigen.
9. Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt datenschutzgerecht vernichtet werden. Die Vernichtung von Datenträgern mit personenbezogenen Daten erfolgt nach DIN 32757. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, erfolgt die Vernichtung nach Sicherheitsstufe 3.
10. Die Beauftragung von Subunternehmen durch die HWS mit der Datenverarbeitung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zugelassen. Die HWS hat in diesem Fall vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen in diesem Vertrag auch gegenüber dem Subunternehmer gelten. Die HWS hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtung nach § 8 DSGVO-LSA erfüllt hat. Die Stadt stimmt zu, dass die HWS die IT-Consult Halle GmbH, ein mit der HWS konzernverbundenes Unternehmen, mit Abrechnungsdienstleistungen gemäß § 1 Absatz 2 des Verlängerungsvertrages (Berechnung, Ausfertigung und Versendung der Abfallgebührenbescheide und Mahnungen einschließlich der Berechnung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen ab Zahlungsverzug, die Durchführung des Zahlungsverkehrs und anschließender Datenübertragung an die Stadt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen) im Wege des Unterauftrags beauftragt und somit die IT-Consult Halle GmbH die Stamm- und Bewegungsdaten gemäß dem Vertrag verwaltet und vorhält.
11. Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit der Stadt abzustimmen.

§ 4

Datenschutzbeauftragter der HWS

Beauftragter für den Datenschutz bei der HWS ist:

Herr Dr. Hanns - Wolf Lehmann
Tel: 0345/581-4104

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Datengeheimnis

1. Die HWS verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Stadt das Datengeheimnis zu wahren. Die HWS verpflichtet sich, die gleichen Geheimschutzregeln zu beachten, wie sie der Stadt obliegen.
2. Die HWS bestätigt, dass ihr die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Die HWS sichert zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Sie überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
3. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf die HWS nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Stadt und unter Beachtung der unter §§ 11 und 12 DSGVO genannten Voraussetzungen erteilen.

§ 6 Datensicherheitsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 und 3 DSGVO

1. Das als Anlage 1/1 beigefügte Datensicherheitskonzept von der HWS (Dienstanweisung DA 11/09) wird Bestandteil dieses Vertrags.
2. Die HWS hat an der Erstellung der Verfahrensverzeichnisse mitzuwirken. Die HWS hat der Stadt die erforderlichen Angaben zuzuleiten.
3. Die HWS beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Die HWS gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.
4. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sollen im Laufe des Vertrages der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, falls dieses für die Gewähr der Datensicherheit erforderlich ist. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
5. Soweit die bei der HWS getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen der Stadt nicht genügen, benachrichtigt die HWS die Stadt unverzüglich. Entsprechendes gilt für Störungen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 7 Haftung beim Datenschutz

Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem DSGVO, dem BDSG oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Vertrages erleidet, ist die Stadt gegenüber den Betroffenen verantwortlich, sofern sie dieses zu vertreten hat. Soweit die Stadt zum Schadensersatz gegenüber den Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihr der Rückgriff auf die HWS vorbehalten.

§ 8
Sonstiges

Dieser Vertrag wird ergänzender Vertragsbestandteil des bestehenden Verlängerungsvertrages und lässt dessen Regelungen unberührt, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Stadt Halle (Saale)

.....
Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft
GmbH

Anlage 1/1: Datensicherheitskonzept der HWS (Dienstanweisung DA 11/09)